Netzanschlussvertrag für einen Anschluss an das Gas-Verteilnetz

Zwischen

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
Bahnhofstraße 30 15907 Lübben (Spreewald)

- Netzbetreiber nachfolgend „SÜW“ genannt -

und

Name, Vorname	Firma
Telefon	E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

- Netzanschlusskunde nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag für die **Anschlussstelle** geschlossen:

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt: _____ kW

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der Ergänzenden Bedingungen der SÜW. Für Anschlussnehmer, in deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an den Niederdruckbereich angeschlossen wird, gilt die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

2. Gegenstand des Netzanschlussvertrages

2.1 Die SÜW stellt den oben genannten Anschluss und hält ihn für die Dauer und nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung. Die Festlegung von Art und Auslegung der Messstelle und deren Einrichtung sind Aufgaben der SÜW, sofern keine anderweitige Vereinbarung im Sinne des § 21b Abs. 2 Satz 1, 2 EnWG getroffen wurde.

2.2 Der Anschlussnehmer räumt der SÜW das Recht ein, zum Zwecke der Energieversorgung in den Grundstücksflächen des örtlichen Versorgungsgebietes von der SÜW über die der Anschlussnehmer als Eigentümer verfügen kann, die zur Erschließung und Versorgung notwendigen Anlagen/Leitungen herzustellen, zu betreiben, instand zu halten und zu erneuern. Das Recht zur Grundstücksnutzung im vorstehenden Umfang wird unentgeltlich gewährt.

3. Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel

3.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

3.2 Das Recht der SÜW zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

3.3 Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers oder eine Änderung seiner Firma ist der SÜW unverzüglich mitzuteilen.

4. Allgemeine Bedingungen

4.1 Sollte der Anschlussnehmer von einer Nutzung des von der SÜW erstellten Netzanschlusses dauerhaft absehen, behält die SÜW sich vor, die bis dahin angefallenen Kosten für die Vorhaltung des Netzanschlusses sowie ggf. die Kosten der Trennung in Rechnung zu stellen.

4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, spätestens 24 Monate nach Fertigstellung des Netzanschlusses nach Maßgabe des Auftrages Gas zu beziehen. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht, ist die SÜW berechtigt den Netzanschluss auf Kosten des Auftraggebers von dem Versorgungsnetz zu trennen und die durch den Anschluss erwachsenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

5.2 Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

5.3 Abreden außerhalb dieses Vertragstextes bestehen nicht. Nebenabreden sowie vertragsändernde und vertragsergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form gemäß §126a BGB ist ausgeschlossen.

5.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien insoweit außer Kraft, soweit sie den Anschluss des Anschlussnehmers an das Erdgasverteilnetz der SÜW betreffen.

5.5 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

5.6 Als Gerichtsstand wird - soweit gesetzlich zugelassen - der Sitz des Netzbetreibers vereinbart.

Anlagen:

Folgende Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Vertragsbestandteile

Anlage 1: Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der SÜW zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Ort, Datum	Unterschrift Anschlussnehmer
Ort, Datum	Unterschrift Netzbetreiber